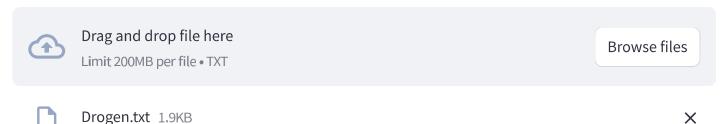
KI-Rechtsanalyse mit einem Multiagentensystem (MAS)

Laden Sie eine Fallbeschreibung hoch, um zu sehen, wie Staatsanwaltschaft, Verteidigung und das Gericht die Angelegenheit beurteilen.



Laden Sie die Beschreibung des Falles hoch



Der Fall:

Kiel (Schleswig-Holstein) – Sensationsfund auf der A1! Bei einer Verkehrskontrolle entdeckten Zollbeamte über 81 Kilogramm Haschisch – geschickt versteckt in einem Auto. Doch die Drogenbande machte einen Fehler. Die Autobahnpolizei stoppte das Auto aus Norwegen zunächst wegen des Verdachts auf fehlende Zulassung und Versicherung und nahm es auf dem Rastplatz Buddikate-Ost (Schleswig-Holstein) näher unter die Lupe. Was die Beamten noch nicht wussten: In dem Auto waren 81 Kilogramm Haschisch versteckt! Straßenverkaufswert: mehr als 800.000 Euro. Für den Drogentransport wurde das Fahrzeug zuvor offenbar stark modifiziert. Das Haschisch war in einem doppelten Boden im Kofferraum sowie in speziell angefertigten Hohlräumen unter den Sitzen. Alles Profi-Verstecke. Doch der Fehler, den die Drogenbande machte, war alles andere als professionell. Denn die Polizei fand in der Türablage Werkzeuge – exakt passend zu den Schrauben, mit denen die Autositze befestigt waren. Ein klares Indiz: Hier wurde professionell manipuliert. Die hinzugezogenen Beamten des Zollamtes überprüften den Verdacht und lösten die Schrauben des Beifahrersitzes, klappten ihn hoch – und stießen unter dem Fahrzeugteppich auf eine massive Stahlplatte, die mit Schrauben fixiert war. Dahinter kamen mehrere Pakete zum Vorschein, sorgsam in braunes Paketband gewickelt. Daraufhin wurde das gesamte Fahrzeug intensiv durchsucht. Das Ergebnis: noch mehr Drogen unter dem Fahrersitz und ein doppelter Boden im Kofferraum – randvoll mit Marihuana. Insgesamt wurden 81,13 Kilogramm der Droge sichergestellt. Der litauische Fahrer (39) wurde festgenommen. Die Staatsanwaltschaft Lübeck ermittelt wegen des Verdachts auf Bannbruch – Einführung von verbotenen Gegenständen – und Verstoß gegen das Konsumcannabisgesetz (KCanG). Der Mann sitzt inzwischen in Untersuchungshaft.

Start

Sicht des Staatsanwalts:

In diesem Fall sind die beteiligten Personen der litauische Fahrer des Fahrzeugs und möglicherweise weitere Mitglieder der Drogenbande, die jedoch im Text nicht namentlich genannt werden. Die mutmaßlichen Straftaten umfassen den Bannbruch, also die Einführung von verbotenen Gegenständen, sowie den Verstoß gegen das Konsumcannabisgesetz (KCanG).

Die Beweislage ist erdrückend. Bei der Verkehrskontrolle wurden 81,13 Kilogramm Haschisch im Fahrzeug des Angeklagten entdeckt, das einen Straßenverkaufswert von über 800.000 Euro hat. Die Drogen waren in professionell angefertigten Verstecken im Fahrzeug verborgen, was auf eine organisierte und geplante Tat hinweist. Zudem wurden Werkzeuge im Fahrzeug gefunden, die exakt zu den Schrauben passten, mit denen die Verstecke gesichert waren, was den Verdacht der Manipulation und des vorsätzlichen Schmuggels erhärtet.

Gemäß § 29a des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) kann der unerlaubte Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft werden. Angesichts der großen Menge an Haschisch und der professionellen Vorgehensweise bei der Verbergung der Drogen, ist

von einem besonders schweren Fall auszugehen. Zudem liegt ein Verstoß gegen das Konsumcannabisgesetz vor, was die Strafbarkeit weiter erhöht.

Da der Angeklagte in Untersuchungshaft sitzt, besteht zudem der Verdacht auf Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr, was die Notwendigkeit einer hohen Strafe unterstreicht. Angesichts der Schwere der Tat, der Menge der sichergestellten Drogen und der professionellen Durchführung des Schmuggels, plädiere ich für eine Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren, um sowohl die Tat zu ahnden als auch eine abschreckende Wirkung zu erzielen.

Sicht der Verteidigung:

In diesem Fall wurde der litauische Fahrer wegen des Verdachts auf Bannbruch und Verstoß gegen das Konsumcannabisgesetz festgenommen. Es ist wichtig, die Beweislage und die rechtlichen Rahmenbedingungen sorgfältig zu prüfen, um die mildeste mögliche Strafe zu erreichen.

- 1. Beweislage und Beteiligung des Fahrers: Der Fahrer wurde mit dem Fahrzeug angehalten, in dem die Drogen gefunden wurden. Es gibt jedoch keine direkten Beweise dafür, dass der Fahrer wusste, dass sich die Drogen im Fahrzeug befanden. Die Werkzeuge im Auto könnten darauf hindeuten, dass das Fahrzeug manipuliert wurde, aber es gibt keine Beweise, dass der Fahrer selbst diese Modifikationen vorgenommen hat oder davon wusste. Ohne direkten Nachweis der Kenntnis oder Beteiligung des Fahrers an der Drogenversteckaktion könnte seine Rolle als unwissender Transporteur in Betracht gezogen werden.
- 2. **Fehlende Absicht**: Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Fahrer die Absicht hatte, die Drogen zu verkaufen oder in den Verkehr zu bringen. Die bloße Anwesenheit im Fahrzeug reicht nicht aus, um eine Absicht zu unterstellen. Nach § 29 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) ist die Absicht ein entscheidender Faktor für die Strafzumessung. Ohne Beweise für eine solche Absicht könnte eine mildere Strafe gerechtfertigt sein.
- 3. Minder schwerer Fall: Gemäß § 29a Abs. 2 BtMG kann in minder schweren Fällen eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren verhängt werden. Angesichts der unklaren Beweislage bezüglich der Kenntnis und Absicht des Fahrers könnte dieser Fall als minder schwer eingestuft werden, insbesondere wenn der Fahrer keine Vorstrafen hat und keine weiteren belastenden Umstände vorliegen.
- 4. **Kooperation und Reue**: Sollte der Fahrer kooperativ gewesen sein und Reue gezeigt haben, könnte dies ebenfalls als mildernder Umstand berücksichtigt werden. Eine solche Haltung kann die Bereitschaft zur Resozialisierung signalisieren und eine mildere Strafe unterstützen.
- 5. **Untersuchungshaft**: Der Fahrer befindet sich bereits in Untersuchungshaft. Diese Zeit sollte auf eine mögliche Freiheitsstrafe angerechnet werden, was die tatsächliche Haftdauer weiter reduzieren könnte.

In Anbetracht dieser Argumente und der unklaren Beweislage hinsichtlich der Kenntnis und Absicht des Fahrers plädiere ich für eine Strafe im unteren Bereich des minder schweren Falls, idealerweise eine Geldstrafe oder eine kurze Freiheitsstrafe, die durch die bereits verbüßte Untersuchungshaft abgedeckt wird.

Staatsanwalt widerspricht Verteidigung:

Um die Argumente der Verteidigung zu widerlegen und für eine härtere Strafe zu plädieren, müssen wir die vorliegenden Fakten und die rechtlichen Rahmenbedingungen sorgfältig analysieren.

- 1. Beweislage und Beteiligung des Fahrers: Der Fahrer wurde in einem Fahrzeug angehalten, in dem Drogen gefunden wurden. Auch wenn direkte Beweise für das Wissen des Fahrers über die Drogen fehlen, spricht die Tatsache, dass er das Fahrzeug fuhr, für eine gewisse Verantwortung. Nach § 25 des Strafgesetzbuches (StGB) kann auch derjenige bestraft werden, der als Mittäter handelt. Die Werkzeuge im Auto, die auf eine Manipulation hindeuten, könnten als Indiz dafür gewertet werden, dass der Fahrer zumindest fahrlässig handelte, indem er das Fahrzeug ohne ausreichende Prüfung übernahm. Die Verantwortung für die Ladung liegt beim Fahrer, insbesondere wenn es sich um ein gewerbliches Fahrzeug handelt.
- 2. **Fehlende Absicht**: Die Verteidigung argumentiert, dass keine Absicht nachgewiesen werden kann. Jedoch ist nach § 29 BtMG auch der Besitz von Betäubungsmitteln strafbar, unabhängig von der Absicht, diese zu verkaufen. Die bloße Anwesenheit im Fahrzeug mit den Drogen kann als Besitz gewertet werden, insbesondere wenn keine plausible Erklärung für die Anwesenheit der Drogen gegeben wird.
- 3. Minder schwerer Fall: Die Verteidigung schlägt vor, den Fall als minder schwer einzustufen. Angesichts der Menge der gefundenen Drogen und der professionellen Versteckmethoden könnte jedoch von einem schweren Fall ausgegangen werden. Nach § 29a BtMG ist der Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge ein Verbrechen, das mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr bestraft wird. Die Umstände deuten eher auf eine organisierte Tat hin, was gegen die Einstufung als minder schwerer Fall spricht.
- 4. **Kooperation und Reue**: Auch wenn der Fahrer kooperativ war, ist dies kein ausreichender Grund, um die Strafe signifikant zu mildern. Die Schwere der Tat und die potenzielle Gefährdung der Gesellschaft durch den Drogenhandel überwiegen hier. Nach § 46 StGB sind die Beweggründe und die Ziele des Täters sowie die verschuldeten Auswirkungen der Tat bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.
- 5. **Untersuchungshaft**: Die bereits verbüßte Untersuchungshaft wird selbstverständlich auf die Strafe angerechnet, jedoch sollte dies nicht zu einer unverhältnismäßig milden Strafe führen. Die Untersuchungshaft dient der Sicherstellung des Verfahrens und ist nicht als Strafmilderung zu betrachten.

In Anbetracht der Schwere der Tat, der potenziellen Gefährdung der Gesellschaft und der Verantwortung des Fahrers plädiere ich für eine Freiheitsstrafe im oberen Bereich des Strafrahmens nach § 29a BtMG, also mindestens fünf Jahre. Dies würde der Schwere der Tat und der Notwendigkeit, ein abschreckendes Signal zu senden, gerecht werden.

Verteidigung widerspricht Staatsanwalt:

Um die Argumente der Staatsanwaltschaft zu widerlegen und für eine mildere Strafe zu plädieren, ist es entscheidend, die vorliegenden Fakten und die rechtlichen Rahmenbedingungen sorgfältig zu analysieren.

- 1. Beweislage und Beteiligung des Fahrers: Der Staatsanwalt argumentiert, dass die Verantwortung für die Ladung beim Fahrer liegt. Jedoch fehlt es an direkten Beweisen, die belegen, dass der Fahrer Kenntnis von den Drogen hatte. Die bloße Anwesenheit im Fahrzeug reicht nicht aus, um eine Mittäterschaft oder gar eine fahrlässige Handlung nachzuweisen. Nach § 25 StGB ist eine Mittäterschaft nur dann gegeben, wenn der Täter mit Vorsatz handelt. Da keine Beweise für einen Vorsatz oder eine bewusste Fahrlässigkeit vorliegen, ist die Annahme einer Mittäterschaft nicht haltbar. Die Werkzeuge im Auto könnten auch für andere, legale Zwecke genutzt worden sein, und ohne konkrete Beweise für eine Manipulation im Zusammenhang mit den Drogen ist dies reine Spekulation.
- 2. **Fehlende Absicht**: Der Staatsanwalt verweist auf § 29 BtMG, wonach der Besitz von Betäubungsmitteln strafbar ist. Jedoch ist der Besitz nur dann gegeben, wenn der Täter die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Drogen hat und sich dieser bewusst ist. Da keine Beweise vorliegen, dass der Fahrer von den Drogen wusste oder diese kontrollierte, kann ihm der Besitz nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Eine plausible Erklärung für die Anwesenheit der Drogen könnte sein, dass diese ohne Wissen des Fahrers von einer dritten Person im Fahrzeug platziert wurden.
- 3. Minder schwerer Fall: Der Staatsanwalt argumentiert, dass die Menge der Drogen und die Versteckmethoden auf einen schweren Fall hindeuten. Jedoch ist die Einstufung als minder schwerer Fall nach § 29 BtMG möglich, wenn besondere Umstände vorliegen, die eine geringere Schuld des Täters nahelegen. Da keine Beweise für eine aktive Beteiligung oder Kenntnis des Fahrers vorliegen, könnte dies als minder schwerer Fall gewertet werden. Die bloße Anwesenheit im Fahrzeug mit den Drogen reicht nicht aus, um eine hohe kriminelle Energie zu unterstellen.
- 4. **Kooperation und Reue**: Die Kooperation des Fahrers sollte bei der Strafzumessung positiv berücksichtigt werden. Nach § 46 StGB sind die Beweggründe und die Ziele des Täters sowie die verschuldeten Auswirkungen der Tat zu berücksichtigen. Da der Fahrer kooperativ war und keine Beweise für eine aktive Beteiligung vorliegen, sollte dies zu einer milderen Strafe führen.
- 5. **Untersuchungshaft**: Die bereits verbüßte Untersuchungshaft sollte nicht nur angerechnet, sondern auch als mildernder Umstand betrachtet werden, insbesondere wenn der Fahrer während dieser Zeit

kooperativ war und keine Fluchtgefahr bestand.

In Anbetracht der unzureichenden Beweislage, der fehlenden Kenntnis des Fahrers über die Drogen und seiner kooperativen Haltung plädiere ich für eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe auf Bewährung. Dies würde der tatsächlichen Beteiligung des Fahrers gerecht werden und berücksichtigen, dass keine ausreichenden Beweise für eine vorsätzliche Straftat vorliegen.

Urteil:

Im Namen des Volkes ergeht folgendes Urteil: Der Angeklagte wird freigesprochen.

Begründung:

Die Staatsanwaltschaft argumentiert, dass die erdrückende Beweislage, insbesondere die Menge der gefundenen Drogen und die professionellen Verstecke im Fahrzeug, auf eine organisierte und geplante Tat hinweisen. Sie plädiert für eine Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren. Die Verteidigung hingegen betont, dass keine direkten Beweise dafür vorliegen, dass der Fahrer Kenntnis von den Drogen hatte oder an der Manipulation des Fahrzeugs beteiligt war. Sie argumentiert, dass die bloße Anwesenheit im Fahrzeug nicht ausreicht, um eine strafbare Handlung nachzuweisen, und plädiert für eine mildere Strafe.

Nach sorgfältiger Abwägung der Argumente und der Beweislage komme ich zu dem Schluss, dass die Beweise nicht ausreichen, um den Angeklagten zweifelsfrei zu verurteilen. Ein zentrales Argument der Verteidigung ist, dass keine direkten Beweise für die Kenntnis oder Beteiligung des Fahrers an der Drogenversteckaktion vorliegen. Dieses Argument ist entscheidend, da für eine Verurteilung der Vorsatz oder zumindest eine bewusste Fahrlässigkeit nachgewiesen werden muss. Die Staatsanwaltschaft konnte nicht zweifelsfrei belegen, dass der Fahrer von den Drogen wusste oder diese kontrollierte.

Zudem ist der Besitz von Betäubungsmitteln nur dann strafbar, wenn der Täter die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Drogen hat und sich dieser bewusst ist. Da keine Beweise vorliegen, dass der Fahrer von den Drogen wusste oder diese kontrollierte, kann ihm der Besitz nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Die Möglichkeit, dass die Drogen ohne Wissen des Fahrers von einer dritten Person im Fahrzeug platziert wurden, kann nicht ausgeschlossen werden.

In Anbetracht der unzureichenden Beweislage und der Tatsache, dass keine ausreichenden Beweise für eine vorsätzliche Straftat vorliegen, ist ein Freispruch gerechtfertigt. Die Unschuldsvermutung und der Grundsatz "im Zweifel für den Angeklagten" sind in diesem Fall maßgeblich. Daher wird der Angeklagte freigesprochen.